

mimalpolitischen Aufgaben zu erfüllen. Die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind aufgefordert, Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen im Territorium zu unterbreiten. Die Räte sind berechtigt, darüber Kommunalverträge und Vereinbarungen mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen abzuschließen, wobei für Kommunalverträge grundsätzlich die Räte der Städte und Gemeinden zuständig sind (vgl. § 4 Abs. 1 u. 2, §63 Abs.4GöV).

Viertens: Die Räte verfügen über umfassende Koordinierungs- und Kontrollrechte, um eine komplexe ökonomische und soziale Entwicklung auf der Grundlage der staatlichen Pläne in den Territorien zu gewährleisten. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen und Vorhaben der ihnen nicht unterstellten Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Auswirkungen auf die territoriale Entwicklung und das Leben der Bürger im Territorium haben, mit den Räten abzustimmen bzw. bedürfen ihrer Zustimmung.

So sind Maßnahmen der Kapazitätsentwicklung und die Investitionen der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens im Bezirk mit den Räten der Bezirke abzustimmen (vgl. § 21 Abs. 4 GöV).

Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium zu koordinieren. Dementsprechend ist der Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebe und Genossenschaften mit ihnen abzustimmen (§63 Abs.3 GöV). Die Räte sind berechtigt und verpflichtet, im gesamten Territorium und in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen - unabhängig von deren Unterstellung - die Durchführung staatlicher Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu kontrollieren und darüber Rechenschaft zu verlangen.

Fünftens: Den Räten sind auf bestimmten Gebieten Auflagenrechte auf der Grundlage von Rechtsvorschriften eingeräumt (vgl. 5.6.), die oftmals mit Entscheidungs- bzw. Koordinierungsbefugnissen verbunden sind.

So können mit Bilanzentscheidungen Auflagen zur effektiven und vollständigen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens erteilt werden (§ 21 Abs. 3, § 40 Abs. 1 GöV). Ebenso kann die Erteilung von Gewerbe genehmigungen mit

Auflagen verbunden sein (§ 39 Abs. 3 GöV). Zur Sicherung der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere der Arbeiterversorgung, der altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung, sind die Räte der Städte und Gemeinden berechtigt, Gaststätten sowie Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen, die über entsprechende Kapazitäten verfügen, Auflagen zu erteilen (§ 68 Abs. 3 GöV).

Sechstens: Die Räte sind befugt, Beschlüsse untergeordneter Räte aufzuheben (§9 Abs.3 GöV), wenn diese den Rechtsvorschriften bzw. Beschlüssen der Volksvertretungen oder des übergeordneten Rates entgegenstehen oder wenn sie sich für die Lösung der gestellten Aufgaben als ungeeignet erweisen und der betreffende Rat nicht bereit ist, einen solchen Beschluß selbst aufzuheben.

Siebtens: Um die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu sichern, sind die Räte befugt, Fachorgane zu bilden, deren Aufgaben festzulegen und sie anzuleiten und zu kontrollieren. Sie nehmen diese Befugnis im Rahmen des demokratischen Zentralismus bei Beachtung der Einheitlichkeit des sozialistischen Staatsapparates wahr (§ 11 Abs. 1 GöV).

2.4.2.

Zusammensetzung und Organisation der örtlichen Räte

Die örtlichen Räte bestehen aus dem Vorsitzenden des Rates, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den anderen Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 GöV). Die Leiter der verschiedenen Verantwortungsbereiche sind Mitglieder des Rates, um eine komplexe und koordinierte Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium zu gewährleisten (vgl. Abb. 3 u. 4).

Die Räte sind kollektiv arbeitende Organe. Die Kollektivität ihrer Arbeit ist ein objektives Erfordernis, das sich aus der Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung, der immer enger werdenden Verbindung zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben sowie aus der aufeinander abzustimmenden Entwicklung der Zweige, Bereiche und des Territoriums ergibt. Sie erwacht aus dem komplexen, arbeitsteiligen Prozeß der Leitung und ermöglicht es, die Vorhandenen Kräfte und Mittel schwerpunktmäßig zur Lösung der staatlichen Aufgaben einzusetzen.